

verbunden mit schweren Sachschäden und sogar Tötung von Menschen sind die Folgen unsachgemäßer Arbeit. Rufe daher bei Lichtstörungen stets nur einen befugten Fachmann. Die Bornahme irgendwelcher Arbeiten in der Zählernische und bei den Kellerverteilern ist verboten!

Bei Lichtstörungen in der Stiegen- und Hofbeleuchtung, in Waschküchen, Gängen und Keller verständige sofort den Hauswart oder die Mag.-Abt. 27 b — Telephon Nr. A 23500, Klappe 231 oder 235. Zu jeder Tages- und Nachtzeit stehen zur Behebung von Störungen die städtischen Elektrizitätswerke, Telephon Nr. A 24540, zur Verfügung.

Wenn Beleuchtungskörper usw. elektrifizieren, so laß' dieselben sofort reparieren! — Reinige Beleuchtungskörper und Anlageteile nie mit feuchten Tüchern und umgib Leitungsschnüre und Sicherungen nie mit feuergefährlichen Stoffen!

Beachte dies alles genau, Du kannst sonst schweren Schaden an Gesundheit und Leben erleiden!

Die Plomben am Zähler dürfen nicht verletzt werden. Falls die richtige Funktion des Elektrizitäts-Zählers angezweifelt wird, kann die Überprüfung durch die städtischen Elektrizitätswerke verlangt werden. Die Prüfung erfolgt für den Fall, daß er tatsächlich unrichtig anzeigte, kostenlos.

## GASEINRICHTUNGEN.

Das Ausströmen von Leuchtgas aus offenstehenden Gashähnen, aus den Löchern der Heizrohre und der Kochstellen des Gasherdes ist für die Bewohner außerordentlich lebensgefährlich, daher sind sofort nach Beendigung der Benützung des Gasherdes sämtliche Handradventile und auch der Gasauptahn zu schließen. Bei Inbetriebsetzung des Gasherdes sind die Handradventile am Gasherde erst dann zu öffnen, wenn das Bündholz brennt, da ansonsten durch Ansammlung von Leuchtgas im Gasherde und späteres Anzünden der Flammen leicht lebensgefährliche Explosionen oder Leuchtgasvergiftungen entstehen können.

# KÜFFERLE

## TRINKSCHOKOLADE

das Getränk aller Werk-  
tätigen und ihrer Kinder



Erhältlich in allen  
einschlägigen Geschäften und in allen  
Filialen der Konsumgenossenschaft Wien

Bei Inbetriebsetzung der Bratrohrflammen muß Du Dich immer davon überzeugen (am besten mittels eines unter die Heizrohre des Bratrohres gehaltenen Spiegels), ob sämtliche Flämmchen brennen, da ansonsten unverbranntes Leuchtgas in den Wohnraum gelangt, wodurch tödliche Gasvergiftungen verursacht werden können. Die Raumbheizung mittels der Bratrohrflamme des Gasherdes ist unbedingt verboten.

Bei Störungen in der Gaszufuhr ist der Gashauptbahn sofort zu schließen und die Mag.-Abt. 27 b unter Nr. A 28500, Klappe 235, oder die zuständige Meldestelle der städtischen Gaswerke sofort zu verständigen.

## WASSERLEITUNGS- UND ABORT-EINRICHTUNGEN.

Undicht gewordene Wasserleitungshähne und Klosettspülapparate sind sofort abzudichten. Denke daran, daß der durch unnützes Fließen entstehende Wassermehrverbrauch von Dir bezahlt werden muß und daß diese Kosten weit höher sind, als die Kosten, die Dir das Einsetzen einer Dichtung verursachen.

In den Küchenausguß und in die Klosettmuschel dürfen jene Abfälle, die für die Mistkiste bestimmt sind, nicht geworfen werden, da ansonsten Verstopfungen und damit verbundene Deckendurchnäßungen eintreten. Die Behebung dieser Verstopfungen und Schäden fallen ausschließlich Dir zur Last.

## SICHERHEITSSCHLÖSSER UND TÜRSICHERUNGEN.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Türfüllungen durch Einbau von Eisenbolzen und Drahtgeflechten gesichert sind; es erübrigt sich daher irgend welche andere Sicherung anzubringen.

Die Wohnungseingangstür hat ein Dose'sches Schloß und ist daher durch unbefugte Personen nicht aussperrbar.